**Ortschaft**

**Lützschena-Stahmeln**





Beschluss 60/12/20 vom 14.12.2020

Der Ortschaftsrat Lützschena beantragt bei den Planungen und der Ausarbeitung des B-Planes 422 folgende Punkte als Planungsprämissen zu beachten:

1. Die Anordnung der Ausgleichsflächen, welche innerhalb des Plangebiet ausgewiesen werden, sowie die Anordnung, Größe und Ausrichtung der Gebäude und Freiflächen sowie Wegeführung sind innerhalb des Gebietes so anzuordnen, dass ein maximaler Schutz vor Lärm- und Emissionen für die Wohngebiete Lützschena Stahmelns erreicht wird.
2. Bei zu erstellenden Lärm- und/oder Emissionsschutzgutachten sind die Gutachter ergänzend zu beauftragen, im Gutachten dazu Stellung zu nehmen, ob und wie durch die Größe und Anordnung von Gebäuden, Freiflächen, Wegeführung und Ausgleichsflächen ein bestmöglicher Lärm- und Emissionsschutz für die Wohngebiete von Lützschena-Stahmeln (auch unter Berücksichtigung der angrenzenden Lärmquellen im Umfeld des Plangebietes insbesondere Flughafen) gewährleistet wird und wie sich eine ggf. angestrebte alternative Gestaltung nachteilhaft auswirken würde. Zudem hat der Gutachter zu bewerten, welchen Effekt die Schaffung von Lärmschutzwällen, Lärmschutzwänden, bzw. ein Geländeabtrag des Plangebietes bzw. sonstige technische oder baulichen Maßnahmen auf die Lärm- und Emissionsbelastung der Wohngebiete hätte.
3. Es ist gutachterlich zu prüfen, mit welcher Aufheizung der Bereiche der Wohnbebauung zu rechnen ist und wie durch die Anordnung der Gebäude und Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes diese Aufheizung verhindert bzw. abgemildert werden kann.
4. Bei der Ausgestaltung des B-Planes ist festzulegen, dass im Hinblick auf die Lärmbelastung der anderen angrenzenden Gebiete (GVZ, Flughafen, B-Plan 354 Gewerbekpark Stahmeln, Bahn, B6, Containerbahnhof, etc.) die gesetzlichen zulässigen Maximalwerte nicht auszunutzen, sondern um mindestens 30 % zu unterschreiten sind.
5. Die Ableitung des Niederschlagswassers ist so zu planen, dass dieses auch bei einem über ein Regenereignis von Q200 hinausgehendem Niederschlag das Wasser zurückgehalten wird und erst bei Aufnahmefähigkeit der Fließgewässer eine kontinuierliche moderate Ableitung unter Beachtung ökologischer Grundsätze erfolgt.

Im Übrigen wird auf die Beschlüsse des Ortschaftsrates **60/09/16**, 61/09/16, 62/09/16 verwiesen.

**Begründung**:

Das Gebiet grenzt in südlicher Richtung sehr nah an die Wohnbebauung Windmühlenweg und Freiroder Weg sowie an die sonstige nördliche Ortslage an. Die Ortschaft ist bereits erheblich durch den Flughafen, die derzeit geplante DHL Erweiterung, die B6, die Bahn, das GVZ, den Containerbahnhof, dem B-Plan 354 Gewerbepark Stahmeln, die Teststrecke Porsche und die Autobahnen belastet. Zudem führt die massive Ausweitung der Baugebiete und der damit einhergehenden Reduzierung von Natur zu einer massiven Aufheizung der Gebiete, wodurch ein erhebliches Aufheizen der Wohnbebauung zu erwarten ist.

Bei der Planung soll daher ein besonderes Augenmerk auf die Lärm- und Emissionsentwicklung sowie die Aufheizung der Wohngebiete gelegt werden. Entsprechend haben die Gutachten solche Fragen für die Berücksichtigung bei den Planungen zu bewerten.

Nachdem für die Ermittlung der Lärm- und Emissionswerte von Rechtswegen jedes Gebiet unabhängig von der bestehende Belastung und Lärmsituation des Umfeldes einzeln bewertet wird, dies aber im konkreten Fall die Zumutbarkeit der Belastung übersteigen würde, sind vorliegend als Lärmschutzgrenzen um mindestens 30 % der gesetzlichen Maximalwerte reduzierte Lärmgrenzwerte für das Gebiet auszuweisen.

Votum:

Gez. Eva-Maria Schulze

Ortsvorsteherin